

Schulverfassung der Berufsbildenden Schulen Burgdorf

in der Fassung vom 13.11.2012

Gliederung

Präambel

Abschnitt 1 Grundgedanken der Schulverfassung

- § 1 Grundlagen der Arbeit in der Schule
- § 2 Merkmale der Schulverfassung

Abschnitt 2 Die Organisationsstruktur der Schule

- § 3 Elemente der Organisationsstruktur
- § 4 Leitgedanken der Organisationsstruktur

Abschnitt 3 Die Arbeit der Lehrkräfte

- § 5 Auftrag der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/innen

Abschnitt 4 Die Organisation der Teams

- § 6 Grundlagen der Teamarbeit
- § 7 Arten von Teams
- § 8 Bildung und Zusammensetzung der Teams
- § 9 Regelungen für die Arbeit der Teams
- § 10 Besondere Regelungen für die Arbeit einzelner Teams
- § 11 Regelungen für die Leitung eines Kernteams

Abschnitt 5 Die Koordinationsbereiche der Schule

- § 12 Bildung der Koordinationsbereiche
- § 13 Aufgaben der Koordinationsbereichsleitungen
- § 14 Leitungsteam

Abschnitt 6 Die Schulleitung

- § 15 Die Schulleitung
- § 16 Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters
- § 17 Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
- § 18 Beauftragte

Abschnitt 7 Die Verwaltungsleitung

§ 19 Aufgaben der Verwaltungsleitung

Abschnitt 8 Der Schulvorstand

§ 20 Zusammensetzung des Schulvorstandes

§ 21 Ausschüsse des Schulvorstandes

Abschnitt 9 Die Konferenzen der Schule

§ 22 Klassenkonferenzen

§ 23 Gesamtkonferenz

Abschnitt 10 Der Schulbeirat

§ 24 Aufgaben des Schulbeirates

§ 25 Organisation der Arbeit des Schulbeirates

§ 26 Zusammensetzung des Schulbeirates

Abschnitt 11 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretungen

§ 27 Schulpersonalrat

§ 28 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt 12 Die Schülervertretung

§ 29 Organisation der Schülervertretung

Abschnitt 13 Die Elternvertretung

§ 30 Organisation der Elternvertretung

Abschnitt 14 Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Berufsbildenden Schulen Burgdorf sind ein innovatives Kompetenzzentrum für berufliche Bildung in der Region Hannover. Das wichtigste Ziel unserer Arbeit ist die Qualifizierung junger Menschen. Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler optimal auf die Herausforderungen in Ausbildung, Beruf und Studium vorbereiten.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihren / seinen persönlichen Erfolg selbst verantwortlich. Intellektuelle Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten werden gezielt gefordert und gefördert. Unsere Arbeitsatmosphäre unterstützt die Leistungsbereitschaft des Einzelnen und des Teams. Erfolge werden entsprechend gewürdigt. Qualitätsmanagement sorgt für eine fortlaufende Verbesserung unserer Schule in allen Arbeitsbereichen.

Berufliche Kompetenz beinhaltet ein respektvolles Miteinander. Kulturelle Vielfalt verstehen wir hierbei als Bereicherung. Wir legen Wert auf die Integration von jungen Menschen mit unterschiedlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen. Gewalt und Drogen haben an unserer Schule keinen Platz.

Die Zusammenarbeit mit Eltern, Betrieben und Hochschulen ist für uns selbstverständlich. Der intensive Dialog mit unseren Bildungspartnern ist ein Garant für Innovation in der beruflichen Bildung.

Folgende strategischen Ziele leiten die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- die weitere Verbesserung der Unterrichtsqualität
- eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsatmosphäre für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
- die laufende Verbesserung der Steuerung der Organisation Schule

Abschnitt 1: Grundgedanken der Schulverfassung

§ 1 Grundlagen der Arbeit in der Schule

Die Schulverfassung der Schule bildet den Rahmen für die Umsetzung der Ziele, die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule setzen. Die Struktur ist auf eine Ergebnisorientierung hin ausgerichtet. Sie soll sicherstellen, dass alle Prozesse optimal ablaufen und die Ressourcen mit größtmöglichem Erfolg eingesetzt werden. Die erzielten Ergebnisse der Arbeit werden kontinuierlich erfasst, analysiert und verbessert. Evaluationsprozesse finden geplant statt und führen zu einem Lernprozess. Die Verfassung soll die Selbständigkeit und die Verantwortung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Zielerreichung ermöglichen bzw. sie setzt auf sie.

§ 2 Merkmale der Schulverfassung

Die Schulverfassung hat folgende wesentlichen Merkmale:

- a) Die Verfassung schafft klare Verantwortungsbereiche und übersichtliche Strukturen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule.
- b) Sie erleichtert für Außenstehende eine Beurteilung der Schulqualität.

- c) Die Schulverfassung beschreibt die Arbeitsstrukturen, in denen die Prozesse der Schule erfolgreich stattfinden können.

Abschnitt 2: Die Organisationsstruktur der Schule

§ 3 Elemente der Organisationsstruktur

Folgende Elemente sind grundlegend für die Organisationsstruktur der Schule:

- a) die Arbeit der Lehrkräfte im Unterricht
- b) die Organisation der außerunterrichtlichen Arbeit der Lehrkräfte in Teams
- c) die organisatorische Gliederung der Schule in Koordinationsbereiche
- d) die Führung der Schule durch die Schulleitung und das Leitungsteam
- e) die Arbeit der Verwaltungsleitung
- f) die Aufgaben des Schulvorstandes
- g) die fachliche Arbeit des Schulvorstandes in Ausschüssen
- h) die Arbeit der Gesamtkonferenz und der Klassenkonferenzen
- i) die Begleitung der Schulentwicklung durch den Schulbeirat
- j) die Mitwirkung und Mitbestimmung der verschiedenen Teilgruppen der Schule (die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Niedersachsen, der Frauen, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern)

§ 4 Leitgedanken der Organisationsstruktur

Für die Organisationsstruktur sind die folgenden Leitgedanken maßgebend:

- a) Die Beschreibung eindeutiger, transparenter und Sicherheit gebender Strukturen und Abläufe der schulischen Prozesse soll die Umsetzung der Regelungen der Schulverfassung ermöglichen.
- b) Die Schule setzt auf die Bereitschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur aktiven Mitarbeit.
- c) Allen Bediensteten wird bei der Aufgabenerledigung eine größtmögliche Selbständigkeit gegeben.
- d) Eine aktive Mitarbeit und selbständiges Handeln schließen die Bereitschaft ein, die Verantwortung für die daraus resultierenden Ergebnisse zu übernehmen.
- e) Grundsätzlich besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung gegenüber anderen Stellen der Schule zu berichten.
- f) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Strukturen einbezogen, ohne Rücksicht auf ihren Arbeitgeber (Land Niedersachsen, Region Hannover oder andere Arbeitgeber), ihre Ausbildung oder die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule.
- g) Alle Regelungen, die bei Entscheidungsprozessen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz, dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz und dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz zu beachten sind, werden strikt eingehalten.

- h) Die Einbeziehung der Vertreterinnen und Vertreter der Schüler und Eltern und der Ausbildungsbetriebe in Entscheidungsprozesse, soweit dies möglich ist und gesetzlich vorgesehen ist, wird erfolgen.

Abschnitt 3: Die Arbeit der Lehrkräfte

§ 5 Auftrag der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/innen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule erfüllen ihren Bildungsauftrag gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und den jeweils gültigen curricularen Vorgaben. Zur Vorbereitung und Organisation des Unterrichts und zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben arbeiten sie in Teams zusammen.

(2) Die Schulleitung, die Koordinationsbereichsleitungen, die Verwaltungsleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt 4: Die Organisation der Teams

§ 6 Grundlagen der Teamarbeit

Die außerunterrichtliche Arbeit in der Schule wird grundsätzlich in Teams erledigt. Dies geschieht aus folgenden Gründen:

- a) Im Unterricht ist die Vermittlung von Wertvorstellungen notwendig, die von allen Lehrkräften einer Klasse oder einer Schulform gemeinsam abgesprochen und vertreten werden müssen.
- b) Einzelnen Schülerinnen und Schüler soll eine abgestimmte Förderung gegeben werden, die fächer- und lernfeldübergreifend organisiert sein muss.
- c) Die Umsetzung des Lernfeldkonzeptes erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Handlungsorientierung in der Berufsausbildung muss eine gemeinsame Zielsetzung erarbeitet und umgesetzt werden.
- d) Die technische und wirtschaftliche Entwicklung in der Berufswelt macht wegen der vielen Innovationen die fachliche Zusammenarbeit, die gemeinsame Fortbildung und den ständige Austausch von Informationen erforderlich.
- e) Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Schule und damit auf alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter macht eine effiziente, qualitätsbewusste und rationelle Arbeitsorganisation notwendig.
- f) Die Beurteilung der Ergebnisse der Bildungsprozesse durch die Gesellschaft macht die Zuordnung von Verantwortung auf alle am Unterricht teilnehmenden Lehrkräfte (Team) notwendig.

§ 7 Arten von Teams

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule arbeiten in Teams zur Erledigung verschiedener Aufgaben zusammen. Es werden folgende Arten von Teams gebildet:

- die Klassenteams
- die Kernteams: Bildungsgangteams (entsprechen den Bildungsganggruppen gemäß § 33 NSchG) und Teams für Unterrichtsfächer (entsprechen den Fachgruppen gemäß § 33 NSchG)
- das Beratungsteam
- die Koordinationsbereichsteams
- das Leitungsteam

und zur Unterstützung der Arbeit der Lehrkräfte

- die Serviceteams

sowie bei Bedarf Projektteams.

(2) Die Teams arbeiten selbständig. Sie setzen sich jährliche Ziele, sind für deren Umsetzung verantwortlich und geben Rechenschaft gegen über der Schulleitung über die geleistete Arbeit.

(3) Klassenteams

Ein Klassenteam ist ein Team von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer Klasse tätig sind. Das Team arbeitet für den Erfolg der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Klassenteams sollen eine überschaubare Größe haben. Klassenteams werden von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer geleitet.

(4) Bildungsgangteams

Ein Bildungsgangteam wird von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter/innen gebildet, die in einem Bildungsgang arbeiten. Es ist für die Organisation, die Erreichung der Ziele im Bildungsgang und den Erfolg von Klassen eines Bildungsgangs zuständig und verantwortlich. Das Bildungsgangteam koordiniert die Arbeit in den Parallelklassen eines Bildungsganges.

(5) Teams für Unterrichtsfächer

Ein Team für ein Unterrichtsfach ist ein Team von Lehrkräften, das für die Erreichung der Ziele und die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung eines Unterrichtsfaches in einem oder mehreren unterschiedlichen Bildungsgängen zuständig und verantwortlich ist.

(6) Beratungsteam

Im Beratungsteam arbeiten die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit den Lehrkräften, die bestimmte Beratungsfunktionen für Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, zusammen.

(7) Koordinationsbereichsteams

In jedem Koordinationsbereich wird ein Koordinationsbereichsteam gebildet. Es besteht aus der Leitung des Koordinationsbereichs, den Leitungen der zugeordneten Bildungsgangteams und den Leitungen der zugeordneten Teams der Unterrichtsfächer. Das Team trägt Verantwortung für die Erreichung der Ziele im Koordinationsbereich. Es ist für bildungsgangübergreifende Entscheidungen im Koordinationsbereich zuständig und verantwortlich. Das Koordinationsbereichsteam koordiniert die zugehörigen Bildungsgang- und Unterrichtsfachteams.

(8) Leitungsteam

Das Leitungsteam besteht aus der Schulleiterin / dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin / dem stellvertretenden Schulleiter, den Koordinationsbereichsleiterinnen und -leitern und der Verwaltungsleitung. Das Team bespricht alle wichtigen schulischen Angelegenheiten, bereitet Entscheidungen anderer Gremien vor bzw. trifft selbst Entscheidungen für die Schule. Es arbeitet als Bindeglied zwischen den selbständigen Koordinationsbereichen der Schule.

(9) Projektteams

Ein Projektteam ist ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule, das ein thematisch oder zeitlich begrenztes Projekt bearbeitet.

(10) Serviceteams

Ein Serviceteam ist ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule, die für den laufenden Schulbetrieb und die Arbeit im Unterricht wichtige Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Teams

(1) Die Koordinationsbereichsleitungen sind für eine angemessene, die Arbeitszeit der Lehrkräfte berücksichtigende Mitarbeit in ihrem Bereich verantwortlich. Der Schulleiter achtet auf die Teilnahme aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule an der Teamarbeit.

(2) Jede Lehrkraft entscheidet sich für einen längeren Zeitraum für die Mitarbeit in den Kernteams der Schule. Kernmitgliedschaften sollen in einem Bildungsgangteam und in einem Unterrichtsfachteam realisiert werden. Ein Teamwechsel ist aufgrund eines anderen unterrichtlichen Einsatzes oder aus anderen Gründen zum Schuljahreswechsel möglich. Die Teilnahme an den Sitzungen der Bildungsgang- oder Unterrichtsfachteams, in denen ein/e Mitarbeiter/in neben ihrer Kernmitgliedschaft tätig ist, ist freiwillig.

(3) Teams sollen über einen längeren Zeitraum bestehen. Klassenteams begleiten die Schülerinnen und Schüler einer Klasse möglichst bis zum Ende des Bildungsganges. Veränderungen in der Teambildung können auf Wunsch:

- a) der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters
- b) der Teamleiterin / des Teamleiters
- c) der Koordinationsbereichsleitung oder
- d) der Schulleiterin / des Schulleiters

eingebraucht werden. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters trifft das Leitungsteam.

Die Aufforderung zur Meldung für eine Mitarbeit in Projektteams wird per eMail und durch Aushang in den Lehrerzimmern schulöffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Regelungen für die Arbeit der Teams

(1) Die Teams der Schule arbeiten selbständig und sind für ihre Ergebnisse verantwortlich.

Jedes Team setzt sich unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Schule bis zum 31.01. eines Jahres jährliche Ziele. Die Leitung eines Koordinationsbereiches schließt mit den Teamleitungen in ihrem Bereich jährliche Zielvereinbarungen. Die Schulleiterin / der Schulleiter schließt mit den Mitgliedern des Leitungsteams ebenfalls jährliche Zielvereinbarungen.

(2) Jedes Team legt Kennzahlen zur Erreichung der gesetzten Ziele fest. Sie dienen der Rechenschaftslegung und der Ergebnispräsentation gegenüber der Schulöffentlichkeit. Die Zielvereinbarungen werden im Februar jeden Jahres in einem Reader zusammengefasst und schulöffentlich bekannt gemacht.

(3) In jährlichen Gesprächen zwischen der Schulleiterin / dem Schulleiter und den Mitgliedern des Leitungsteams sowie zwischen den Teamleitungen und der Koordinationsbereichsleitung werden die Ergebnisse dargestellt und dokumentiert. Jedes Team erstattet einmal jährlich einen standardisierten Rechenschaftsbericht über die erreichten Ziele. Bis zum 30.11. jeden Jahres legen alle Teams ihre Arbeitsergebnisse vor. Sie werden danach bis zum 20.12. eines jeden Jahres in einem Reader schulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Entscheidungen der Teams sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule verbindlich.

(5) Die Schule organisiert regelmäßige Fortbildungen für die Teamarbeit.

(6) Einmal jährlich im Oktober findet eine Dienstbesprechung aller Teamleiter/innen mit dem Leitungsteam statt.

§ 10 Besondere Regelungen für die Arbeit einzelner Teams

(1) Regelungen für die Klassenteams

Ein Klassenteam wird von den Lehrkräften, die in einer Klasse unterrichten, gebildet. Zusammen mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bildet es die Klassenkonferenz und erledigt die ihr im Niedersächsischen Schulgesetz vorgegebenen Aufgaben. Klassenteams setzen sich keine schriftlichen Ziele.

Die Klassenteams arbeiten für den Erfolg aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

Sie sind verantwortlich für

- a) die Koordinierung einer didaktischen Jahresplanung für die Klasse,
- b) die Abstimmung der Arbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/innen und
- c) die Information aller Lehrkräfte in einer Klasse über wichtige organisatorische Regelungen zur Klasse.

(2) Regelungen für die Bildungsgangteams

Die Mitarbeit von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter/innen in Bildungsgangteams entsteht aufgrund ihres Unterrichtseinsatzes. Durch einen überwiegenden Einsatz in einem Bildungsgang wird eine Kernmitgliedschaft in dem entsprechenden Team begründet.

Die Teamleitung vertritt innerschulisch und außerschulisch den Bildungsgang in Abstimmung mit der Koordinationsbereichsleitung und der Schulleitung.

Die Bildungsgangteams sind verantwortlich für

- a) die Erreichung der gesetzten Ziele
- b) den Erfolg der Schülerinnen und Schüler eines Berufes oder eines Bildungsganges
- c) die Erarbeitung von Konzepten für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- d) die curriculare Entwicklung im Bildungsgang
- e) die Entwicklung und Bearbeitung von Lernsituationen und die Bereitstellung geeigneter Lernträger im Bildungsgang
- f) die Erarbeitung einer didaktischen Jahresplanung im Bildungsgang
- g) die Organisation des Unterrichts der Klassen eines Berufes oder eines Bildungsganges in Absprache mit der Leitung des Koordinationsbereiches
- h) Vorschläge für die Planung des Einsatzes der Lehrkräfte an die Leitung des Koordinationsbereiches
- i) die Qualifizierung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bildungsgang
- j) die Organisation von schulischen Prüfungen im Bildungsgang in Absprache mit der Schul- und Koordinationsbereichsleitung
- k) die Berichte über die Prüfungsergebnisse im Bildungsgang an die Schulleitung
- l) die Prüfung der Zeugnisvordrucke im Bildungsgang
- m) die Informationen aller Teammitglieder über pädagogische, organisatorische und fachliche Veränderungen für den Bildungsgang

- n) gegenseitige kollegiale Besuche im Unterricht
- o) den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Betrieben, Kammern, Innungen und anderen Bildungspartnern im Bildungsgang

(3) Regelungen für die Teams für Unterrichtsfächer

Teams für Unterrichtsfächer arbeiten an der inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung eines Faches sowie an der Entwicklung der Unterrichtsqualität in den unterschiedlichen Bildungsgängen.

Die Unterrichtsfachteams sind verantwortlich für

- a) die Erreichung der gesetzten Ziele
- b) die Erarbeitung von Konzepten für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- c) die curriculare Entwicklung im Unterrichtsfach
- d) die Entwicklung und Bearbeitung von Lernsituationen und die Bereitstellung geeigneter Lernträger im Unterrichtsfach
- e) die Erarbeitung einer didaktischen Jahresplanung im Unterrichtsfach
- f) die Organisation des Unterrichts in einem Unterrichtsfach in Absprache mit den Leitungen der Koordinationsbereiche
- g) Vorschläge für die Planung des Einsatzes von Lehrkräften an die Leitungen der Koordinationsbereiche
- h) die Qualifizierung und Fortbildung der Lehrkräfte des Unterrichtsfaches
- i) die Absprache zur Erstellung von Prüfungsaufgaben für schulische Prüfungen
- j) die Informationen aller Teammitglieder über pädagogische, organisatorische und fachliche Veränderungen für das Unterrichtsfach
- k) gegenseitige kollegiale Besuche im Unterricht
- l) den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu anderen Schulen und Institutionen über das Unterrichtsfach

(4) Regelungen für das Beratungsteam

Das Beratungsteam koordiniert die Tätigkeit der Schulsozialarbeit, der Beratungslehrkräfte und anderer in der Beratung von Schülerinnen und Schüler tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Regelungen für die Koordinationsbereichsteams

Das Koordinationsbereichsteam ist für alle bildungsgang- und fachübergreifenden Ent-

scheidungen in einem Koordinationsbereich sowie für die Erreichung der Ziele des Koordinationsbereiches zuständig und verantwortlich.

Insbesondere trägt das Team des Koordinationsbereiches Verantwortung für

- a) die Planungen der Investitionen
- b) die Verwendung der Mittel des Ergebnishaushaltes
- c) Vorschläge für die Verteilung der Lehrerstunden auf die Bildungsgänge und Fächer
- d) für die Grundsätze besonderer Leistungsbewertungen.

(6) Regelungen für Projektteams

Projektteams planen und bearbeiten zeitlich und inhaltlich begrenzte Projekte und führen deren Evaluation durch.

§ 11 Regelungen für die Leitung eines Kernteams

(1) Jede/r Inhaber/in eines Beförderungsamtes mit A 14 leitet ein Team und trägt Verantwortung für die Ergebnisse der Teamarbeit. Die Teamleiterin / der Teamleiter werden von der Schulleiterin / vom Schulleiter im Einvernehmen mit den Betroffenen und dem jeweiligen Team ernannt.

(2) Alle Teamleitungen haben Führungs- und Leitungsaufgaben für ihr Team und sind nach der Ernennung durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Rahmen der Teamarbeit weisungsbefugt. Die Teamleitung ist gegenüber der Schul- und Koordinationsbereichsleitung jährlich, bei Bedarf auch unterjährlich, rechenschaftspflichtig.

(3) Eine Teamleitung ohne Beförderungsamt wird nach Eignung, Leistung und Befähigung von der Schulleitung mit Zustimmung der zuständigen Koordinationsbereichsleitung ernannt. Die Erledigung der Aufgabe kann in diesem Fall mit einer Stundenanrechnung bedacht werden.

(4) Stellen für die Leitung eines Teams im ersten Beförderungsamt werden schulöffentlich ausgeschrieben. Über die Höhergruppierung einer Teamleitung in eine Beförderungsstelle wird von der Schulleitung nach Beratung mit dem Leitungsteam und dem Schulpersonalrat sowie der Schulfrauenbeauftragten entschieden. Grundlage für die Entscheidung ist die Bedeutung des Teams für die Schulentwicklung. Der Personalrat ist nach der Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes beteiligt.

(4) Die Teamleitung vertritt innerschulisch das Team gegenüber der Koordinationsbereichsleitung und der Schulleitung. Sie informiert alle Betroffenen über die vom Team gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen. Die Bildungsgang-, Unterrichtsfach- und Projektteams bringen Vorschläge, Anträge und Beschlüsse beim Koordinationsbereichsteam oder beim Leitungsteam ein.

§ 12 Bildung der Koordinationsbereiche

(1) In der Schule werden 7 Koordinationsbereiche nach fachlichen Gesichtspunkten gebildet. Jede Lehrkraft wird einem Koordinationsbereich zugeordnet. Die Leitung des Koordinationsbereichs organisiert den Einsatz der Lehrkraft und informiert sie über alle wesentlichen Angelegenheiten.

(2) In jedem Koordinationsbereich können Dienstbesprechungen und Versammlungen aller Lehrkräfte stattfinden.

(3) Folgende Koordinationsbereiche werden gebildet:

Koordinationsbereich 1: Berufsfelder Fahrzeugtechnik und Metalltechnik

Koordinationsbereich 2: Berufsfelder Hauswirtschaft, Ernährung, Gesundheit, Pflege

Koordinationsbereich 3: Berufsfelder Elektrotechnik, Informatik, gewerbliche Berufe im Verkehr

Koordinationsbereich 4: Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik, Körperpflege, Ausbildung der Menschen mit Handikap, Gebäudekoordination Berliner Ring, Koordination der Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen, Übergreifende Angelegenheiten der Berufseinstiegsschule

Koordinationsbereich 5: Berufsfeld Wirtschaft (Berufe und Bildungsgänge im Verkehr und der Mobilität)

Koordinationsbereich 6: Berufsfeld Wirtschaft (Berufe und Bildungsgänge im Handel), Gebäudekoordination HLA

Koordinationsbereich 7: Bildungsgänge Berufliches Gymnasium Wirtschaft, Berufliches Gymnasium Technik, Zusammenarbeit mit Fachhoch- und Hochschulen

(4) Die Koordinationsbereiche erhalten im Rahmen der in der Schule insgesamt vorhandenen Ressourcen Lehrkräftestunden für den Unterricht, Räume, Finanzmittel, Verwaltungsstunden im benötigten bzw. möglichen Umfang, damit die in ihrem Bereich gebildeten Teams entsprechend ausgestattet werden können.

§ 13 Aufgaben der Koordinationsbereichsleitungen

(1) Jeder Koordinationsbereich wird von einer Leiterin / einem Leiter mit der Besoldungsgruppe A 15 geführt. Der Schulleiter / die Schulleiterin überträgt den Koordinationsbereichsleitungen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung. Sie sind für ihre Bereiche in allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen verantwortlich und weisungsberechtigt. Sie geben Impulse und sorgen für die notwendige Kommunikation und Information in ihrem Koordinationsbereich. Sie sind verantwortlich für die Qualität der Bildungsergebnisse, die Verwaltung der Finanzen, den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und die Durchführung von Prüfungen sowie die Arbeit und Organisation der Teams im Koordinationsbereich. Die Leiter/innen der Koordinationsbereiche schließen jährliche

Zielvereinbarungen mit der Schulleiterin / dem Schulleiter sowie ihren Teamleiterinnen und Teamleitern ab. Sie berichten über die wesentlichen und bedeutsamen Ziele und Ergebnisse ihrer Teams regelmäßig im Leitungsteam und gegenüber der Schulleitung.

(2) Zusätzlich sind die Leitungen der Koordinationsbereiche für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Vertretung der Schulleitung bei Abwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters und der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
- b) Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
- c) Genehmigung von Klassenfahrten
- d) Koordinierung der Versäumnisverfolgung der Schüler (Verwarnung, Anzeige)
- e) Überwachung der betrieblichen Kontakte und der Kommunikation mit Eltern
- f) Koordination des Stunden- und des Pausenaufsichtsplans
- g) Qualifizierung der Lehrkräfte
- h) Bearbeitung von Beschwerden der Schülerinnen und Schüler

(3) Die Koordinationsbereichsleitungen vertreten sich gegenseitig.

§ 14 Das Leitungsteam

(1) Die Leiterinnen und Leiter der 7 Koordinationsbereiche bilden zusammen mit der Schulleiterin / dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin / dem stellvertretenden Schulleiter und der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter das Leitungsteam der Schule. Das Leitungsteam tagt wöchentlich und bespricht bereichsübergreifende Angelegenheiten. Es trifft Entscheidungen im kollegialen Konsens. Es trifft Absprachen über die wichtigsten Sachverhalte, die die gesamte Schule betreffen und versteht sich als Bindeglied zwischen den selbständig arbeitenden Koordinationsbereichen, der Schulleiterin / dem Schulleiter und dem Schulvorstand. Die Sitzungen des Teams sind vertraulich, soweit es die Natur der Sache erforderlich macht. Das Leitungsteam sorgt für den Aufbau und die Sicherung einer „Corporate Identity“ der Schule und einer gemeinsamen Führungskultur auf allen Ebenen der Schulorganisation. Das Leitungsteam führt regelmäßig ganztägige Klausurtagungen durch.

(2) Das Leitungsteam gibt jährlich bis zum 20.12. einen Bericht über die Ergebnisse seiner Arbeit im abgelaufenen Jahr anhand der gesetzten Ziele und veröffentlicht diesen gemeinsam mit den Zielen für das neue Jahr.

Abschnitt 6: Die Schulleitung

§ 15 Die Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus der Schulleiterin / dem Schulleiter und der stellvertretenden Schulleiterin / dem stellvertretenden Schulleiter.

§ 16 Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters

Folgende Verantwortlichkeiten werden ohne Einschränkung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt:

- a) Verantwortung für das Personalmanagement
- b) Gremienmanagement

- c) Organisation des Qualitätsmanagements
- d) Zusammenarbeit mit der Schulinspektion
- e) Verantwortung für die Schulentwicklung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Abwicklung der grundsätzlichen Schulkommunikation
- h) Bearbeitung von Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 17 Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters

Folgende Verantwortlichkeiten werden ohne Einschränkung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt:

- a) Verantwortung für die Planung der sächlichen und personellen Haushaltsmittel
- b) Durchführung der Innenrevision
- c) Verantwortung für die Organisation der EDV
- d) Verantwortung für das Dokumentenmanagement und die Steuerungsunterstützung
- e) Koordination des Gebäudemanagements zusammen mit den Standortleitungen
- f) Verantwortung für das Fortbildungsmanagement
- g) Mitwirkung beim EFQM-Prozess
- h) Koordination der Schulsozialarbeit und der Arbeit der Beratungslehrkräfte

§ 18 Beauftragte

Zur Unterstützung bei der Leitung der Schule können von der Schulleiterin / dem Schulleiter Beauftragte ernannt werden. Sie sind nicht Mitglieder der Schulleitung. Sie werden für folgende Funktionen eingesetzt:

- a) Fortbildungsbeauftragte/r
- b) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- c) Beauftragte/r für den Internetauftritt der Schule
- d) Sicherheitsbeauftragte/r
- e) Datenschutzbeauftragte/r
- f) Strahlenschutzbeauftragte/r
- g) Gleichstellungsbeauftragte
- h) Energiebeauftragte/r

Die Beauftragten legen einmal jährlich dem Leitungsteam einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Abschnitt 7: Die Verwaltungsleitung

§ 19 Aufgaben der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters

(1) Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter bearbeitet die ihr zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich. Sie / Er ist Mitglied des Leitungsteams der Schule.

(2) Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter hat folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Vorbereitung von Entscheidungen im Personalmanagement
- b) Planung und Verwaltung der sächlichen und personellen Haushaltsmittel
- c) Koordination der internen Schulkommunikation

- d) Mitarbeit beim Controlling
- e) Mitwirkung beim EFQM-Prozess
- f) Organisation des Lernmittelverleihs

Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter berichtet regelmäßig der Schulleiterin / dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin / dem stellvertretenden Schulleiter und dem Leitungsteam über ihre / seine Arbeit.

Abschnitt 8: Der Schulvorstand

§ 20 Zusammensetzung des Schulvorstandes

(1) In den Berufsbildenden Schulen Burgdorf-Lehrte sind regelmäßig mehr als 50 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll beschäftigt. Die Schule wird überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht. Der Schulvorstand hat daher 24 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Im Einzelnen gehören dem Schulvorstand gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38b Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz) folgende Mitglieder an:

- a) die Schulleiterin / der Schulleiter
- b) die stellvertretende / der stellvertretende Schulleiter
- c) vier von der Schulleiterin / vom Schulleiter bestimmte Mitglieder des Leitungsteams der Schule
- d) 6 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- e) 6 Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler
- f) 2 Vertreterinnen und Vertreter der Eltern
- g) einer Vertreterin / einem Vertreter einer zuständigen Stelle gemäß Berufsbildungsgesetz
- h) 3 Vertreterinnen und Vertreter von an der beruflichen Bildung beteiligter Einrichtungen

Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Buchstabe f) entsenden. Die zuständigen Stellen bestimmen, welche zuständige Stelle eine Vertreterin / einen Vertreter benennt.

Mitglieder ohne Stimmrecht:

- a) eine Vertreterin / ein Vertreter des Schulträgers
- b) weitere vom Schulvorstand berufene Mitglieder

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst aus unterschiedlichen Koordinations- und Arbeitsbereichen kommen. Das Verhältnis von Frauen und Männern soll dem der Gesamtbelegschaft der Schule entsprechen.

(4) Weitere Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.

§ 21 Ausschüsse des Schulvorstandes

(1) Die in der Schule tätigen Ausschüsse verzahnen die Arbeit des Schulvorstandes, des Leitungsteams und der Lehrkräfte. Sie werden vom Schulvorstand eingesetzt und unterstützen dessen Arbeit insbesondere bei Querschnittsaufgaben.

(2) Folgende ständige Ausschüsse des Schulvorstandes werden eingerichtet:

- a) der Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Qualitätsmanagement
- c) der Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse des Schulvorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren vom Schulvorstand auf Vorschlag der Schulleiterin / des Schulleiters gewählt. Auf eine entsprechende Verteilung der Mitglieder auf die Standorte, die Geschlechter und die notwendige Sachkompetenz ist zu achten.

(4) Der Finanzausschuss

Die / Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird vom Schulvorstand gewählt. Er umfasst folgende weiteren Mitglieder:

- a) die Schulleiterin / der Schulleiter
- b) die stellvertretende Schulleiterin / der stellvertretende Schulleiter
- c) 3 bis 6 Lehrkräfte (möglichst 2 bis 4 Lehrkräfte vom Standort Berliner Ring und 1 bis 2 von der HLA)
- d) die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter

Als beratendes Mitglied nimmt die / der zuständige Sachbearbeiter/in für die Haushaltsführung der Schule an den Sitzungen teil.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Schulvorstand über die Grundsätze zur Verwendung der Mittel aus dem Schulbudget der Region Hannover, aus dem Budget des Landes Niedersachsen sowie aus weiteren Budgets, die der Schule zur Verfügung stehen.
- b) Vorbereitung des Beschlusses zur Entlastung des Schulleiters gemäß NSchG
- c) Vorbereitung des Beschlusses über den Haushaltsplan der Schule
- d) Vorbereitung von Beschlüssen zum Finanzmanagement der Schule
- e) Durchführung der innerschulischen Revision
- f) Prüfung der Konten der Schule

(5) Der Ausschuss für Qualitätsmanagement

Der Ausschuss wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter geleitet. Er umfasst folgende weiteren Mitglieder:

- a) die stellvertretende Schulleiterin / der stellvertretende Schulleiter
- b) 3 bis 6 Lehrkräfte (möglichst 2 bis 4 Lehrkräfte vom Standort Berliner Ring und 1 bis 2 von der HLA)
- c) die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Schulvorstand zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des schulischen Qualitätsmanagements
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Schulleiterin / den Schulleiter zur Organisation des Qualitätsmanagements
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung von schulischen Projekten
 - d) Erarbeitung von Vorschlägen für die Evaluation schulischer Prozesse und Ergebnisse
 - e) Erarbeitung von Maßnahmen im Rahmen von EFQM
- (6) Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement

In der Schule arbeiten regelmäßig mehr als 20 Landesbedienstete. Daher wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement gebildet. Er hat die Aufgabe, Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller in der Schule tätigen Personen zu beraten. Er unterbreitet den Entscheidungsträgern innerhalb und außerhalb der Schule bei Bedarf Vorschläge zur Sicherstellung und Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Er wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter geleitet. Ihm gehören folgende weitere ständige Mitglieder an:

- a) die stellvertretende Schulleiterin / der stellvertretende Schulleiter
- b) zwei Vertreter des Schulpersonalrates
- c) mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter aus jedem Koordinationsbereich der Schule

Folgende Personen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- b) die zuständige Arbeitsmedizinerin / der zuständige Arbeitsmediziner,
- c) die Hausmeister/innen der Schule,
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter des Schulträgers,
- e) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule,
- f) weitere Fachleute, z.B. von Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder der Gewerbeaufsicht, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Abschnitt 9 Die Konferenzen

§ 22 Klassenkonferenz

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Sie setzt sich aus den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften (Klassenteam) und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern zusammen.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,

- c) die Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge,
- d) die Anwendung von Erziehungsmitteln oder die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine Schülerin / einen Schüler.

§ 23 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Sie tagt bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20 % der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abschnitt 10: Der Schulbeirat

§ 24 Aufgaben des Schulbeirats

(1) Der Schulbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) er unterstützt die Schule in der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags,
- b) er gibt Anregungen zur Qualitätsentwicklung,
- c) er wirkt an der Entwicklung des Leitbildes und des Schulprogramms mit,
- d) er nimmt Stellung zur Mittel- und Ressourcenverwendung,
- e) er ist Bindeglied zwischen der Schule und ihrem regionalen Umfeld,
- f) er fördert die Kooperation mit der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und sonstigen Stellen und Einrichtungen, die mit der Schule in Verbindung stehen.

(2) Der Schulbeirat wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter über die wesentlichen Angelegenheiten und über die pädagogischen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen der Schule informiert. Die Einrichtung neuer optionaler Schulformen ist mit dem Schulbeirat zu diskutieren und möglichst ein Einvernehmen herzustellen. Der Schulbeirat hilft bei der Erschließung von zusätzlichen Ressourcen für die Schule. Einzelne Angelegenheiten von Lehrkräften dürfen nicht besprochen werden.

§ 25 Organisation der Arbeit des Schulbeirats

Der Schulbeirat ist ein beratendes Gremium. Die Mitglieder des Schulbeirates werden von der Schulleiterin / vom Schulleiter auf Vorschlag des Schulvorstandes bzw. der einzelnen Institutionen für die Dauer von 2 Jahren berufen. Er wählt sich aus der Reihe seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren. Der Schulbeirat wird im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden von der Schulleiterin / vom Schulleiter mit einer Tagesordnung eingeladen. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 26 Zusammensetzung des Schulbeirates

Die Zusammensetzung des Schulbeirates hat einen regionalen Bezug. Er besteht aus höchstens aus 25 Mitgliedern.

Dem Schulbeirat gehören folgende 10 schulische Mitglieder an:

- a) die Schulleiterin / der Schulleiter
- b) die stellvertretende Schulleiterin / der stellvertretende Schulleiter
- c) die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter
- d) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Schulpersonalrates
- e) die Gleichstellungsbeauftragte

- f) die Gebäudekoordinatorin / der Gebäudekoordinator für das Gebäude Berliner Ring 28
- g) die Gebäudekoordinatorin / der Gebäudekoordinator für das Gebäude Vor dem Celler Tor 74
- h) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Fördervereins
- i) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Schulelternrates
- j) die Schülersprecherin / der Schülersprecher der Schule

Dem Schulbeirat gehören 11 außerschulische Mitglieder aus den wichtigsten Ausbildungsbetrieben in den einzelnen Berufsfeldern an.

Abschnitt 11 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretungen

§ 27 Schulpersonalrat

(1) Dem Schulpersonalrat der Schule gehören gemäß den gesetzlichen Vorgaben 7 Mitglieder an. Die Schulleitung und die Koordinationsbereichsleitungen arbeiten vertrauensvoll mit ihm zusammen. Insbesondere geben sie entsprechende Informationen und Auskünfte, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Schulpersonalrat erhält einen Raum für die Abwicklung seiner Geschäfte sowie die notwendige Ausstattung.

(2) Mit dem Schulpersonalrat führt die Schulleitung regelmäßige Besprechungen über beiderseitig interessierende Themen.

(3) Der Schulpersonalrat kann Personalversammlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen.

§ 28 Gleichstellungsbeauftragte

(1) In der Schule werden von der Schulleiterin / dem Schulleiter eine Gleichstellungsbeauftragte und eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gemäß den gesetzlichen Vorschriften berufen. Die Versammlung aller weiblichen Beschäftigter der Schule benennt der Schulleiterin / dem Schulleiter dazu Vorschläge.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten werden für vier Jahre schriftlich berufen. Die Schulleitung und die Koordinationsbereichsleitungen arbeiten vertrauensvoll mit ihnen zusammen. Insbesondere geben sie entsprechende Informationen und Auskünfte, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten die für die Abwicklung ihrer Geschäfte notwendige sachliche Ausstattung.

(3) Mit den Gleichstellungsbeauftragten führt die Schulleitung regelmäßige Besprechungen über beiderseitig interessierende Themen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten können Versammlungen für alle weiblichen Beschäftigten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen.

Abschnitt 12: Die Schülervertretung

§ 29 Organisation der Schülervertretung

(1) In jeder Klasse werden zwei Klassensprecher/innen (Klassensprecher/in und stellvertretende/r Klassensprecher/in oder zwei gleichberechtigte Klassensprecher/innen) gewählt.

(2) Die Klassensprecher / innen an jedem Standort bilden die Standortvertretung der Schülerinnen und Schüler. Sie wählen:

- a) 5 Standortschülersprecher/innen und jeweils 5 stellvertretende Standortschülersprecher/innen
- b) die Schülervertreter/innen für die Gesamtkonferenz und ihre Stellvertretungen
- c) die Mitglieder und stellv. Mitglieder der Schüler/innen im Schulvorstand

(3) Die Zahl der Schülervertreter/innen in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand soll sich aus dem Anteil der Schüler/innen an den einzelnen Standorten wie folgt ergeben:

Standort	Anteil der Schülerinnen und Schüler ca.	Vertreter/innen der Schüler in der Gesamtkonferenz	Vertreter/innen der Schüler im Schulvorstand
Berliner Ring	65 %	12	4
HLA	35 %	6	2
	100 %	18	6

(4) Alle gewählten Schülervertreter/innen aus den Standorten bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt:

- a) den / die Schülersprecher/in der Schule
- b) den / die stellv. Schülersprecher/in der Schule
- c) die Vertreter der Schüler/innen im Regionsschülerrat der Region Hannover

Abschnitt 13: Die Elternvertretung

§ 30 Organisation der Elternvertretung

(1) Elternvertreter/innen werden nur in den Klassen gewählt, in denen weniger als 75 % der Schülerinnen und Schüler volljährig sind.

(2) Von den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden gewählt:

- a) drei Vertreter/innen für die Klassenkonferenz
- b) die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertretung der Klassenelternschaft

Alle Vorsitzende/n der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat.

(3) Der Schulelternrat wählt:

- a) der / die Vorsitzende des Schulelternrates
- b) der / die stellv. Vorsitzende des Schulelternrates
- c) 18 Vertreter/innen für die Gesamtkonferenz
- d) 18 stellv. Vertreter/innen für die Gesamtkonferenz
- e) 2 Vertreter/innen für den Schulvorstand
- f) die Vertreterin / den Vertreter der Eltern im Regionseleternrat der Region Hannover

(4) Die Verteilung der Elternvertreter/innen in der Gesamtkonferenz auf die Standorte soll sich aus dem Anteil der Schüler/innen an den einzelnen Standorten wie folgt ergeben:

Standort	Anteil der Schülerinnen und Schüler ca.	Vertreter/innen der Eltern in der Gesamtkonferenz	Vertreter/innen der Eltern im Schulvorstand
Berliner Ring	65 %	12	12
HLA	35 %	6	6
	100 %	18	18

Abschnitt 14: Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Die Schulverfassung tritt nach Beschlussfassung durch den Schulvorstand am 18.03.2011 in Kraft. Sie wurde zuletzt vom Schulvorstand am 13.11.12 geändert.

Organigramm der BBS Burgdorf

